

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Bereiche
Sozialpolitik
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

(„Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“)

BT-Drucksache 16/10730; BR-Drucksache 168/09

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, den 22. April 2009, 12:30 Uhr – 15:00 Uhr,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Berlin, 16.04.2009



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Sozialpolitik
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Annelie Buntenbach
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Knut Lambertin
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der DGB begrüßt grundsätzlich die steuerliche Gleichstellung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen mit Kunden der privaten Krankenversicherungswirtschaft. Besonders für die gesetzlich Krankenversicherten stellt dies eine Verbesserung dar und beendet eine steuerrechtliche Diskriminierung. Auch begrüßt der DGB die steuerliche Abzugsfähigkeit von möglichen Zusatzbeiträgen der Krankenkassen als sachgerecht. Der DGB bleibt jedoch bei seiner grundsätzlichen Kritik, dass die Zusatzbeiträge allein die Arbeitnehmerseite betreffen, während die Arbeitgeberseite um diese Kosten der Krankenversicherung entlastet bleibt. Auch eine Reduzierung der Steuerschuld um diese Beiträge macht dieses Ungleichgewicht nicht wett.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Gesetzesänderung hat der DGB darüber hinaus auch verteilungspolitische, steuersystematische und datenschutzrechtliche Bedenken.

Irritiert nimmt der DGB zur Kenntnis, dass im Windschatten des Bürgerentlastungsgesetzes - und ohne jeden Zusammenhang mit diesem Vorhaben - in der Bundesrats-Drucksache finanziell nicht näher bezifferte Entlastungen für Unternehmen beschlossen werden sollen.

Im Einzelnen:

I. Steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

1. Unter verteilungspolitischen Aspekten ist einzuwenden, dass im Rahmen der Anerkennung von Beiträgen von gesetzlich Krankenversicherten BezieherInnen höherer Einkommen erneut stärker entlastet werden als Menschen, die von niedrigeren Einkommen leben oder Renten beziehen. Erstere können höhere Beiträge wirksamer geltend machen. Letztere hingegen werden – je nach Familienstand und Steuerklasse – nur eine geringere Vorsorgepauschale als bisher geltend machen können (bis ins Jahr 2019 wird dies im Wege der Günstigerprüfung zwar im Wege der Steuererklärung erstattet; gerade für BezieherInnen niedriger Einkommen ist diese erst nachträgliche Korrektur aber aufgrund der geringen verfügbaren monatlichen Einkommen abzulehnen; dies gilt natürlich erst recht für die Jahre nach 2019).

Im Übrigen ist diese deutlich geringere bzw. negative Entlastungswirkung insbesondere auch vor dem Hintergrund problematisch, dass sich für Menschen mit niedrigen Einkommen und RentnerInnen die Beitragssatzanhebungen der GKV zum 1.1.2009 und die bereits zum 1.7.2008 erfolgten Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung spürbar auswirken.

Verteilungspolitisch problematisch am vorliegenden Entwurf ist auch, dass vor dem Hintergrund der oben beschriebenen unterschiedlichen Entlastungswirkung keine dieser entgegenwirkende steuerliche Maßnahme getroffen wird, die auch die prognostizierten steuerlichen Einnahmeausfälle von 8,7 Mrd. DM

pro Jahr abmildern bzw. der ungleichen Entlastungswirkung wenigsten in geringem Umfang entgegen wirken könnte. Eine Möglichkeit in dieser Hinsicht wäre die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuersätze im oberen Bereich.

2. Für wenig Ziel führend hält der DGB auch aus steuersystematischen Gründen dagegen, dass zum Zweck der finanziellen Kompensation bisher begünstigte sonstige tatsächliche Versorgungsaufwendungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden sollen, so die Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Letzteres Risiko kann – entgegen der Ausführungen im Entwurf – für die Jahrgänge ab 1961 bislang nur unzureichend im Rahmen einer Basisabsicherung im Alter abgedeckt werden, so dass eine weitere steuerliche Berücksichtigung aus Sicht des DGB hier wie auch im Falle der anderen Risiken geboten ist.
3. Aus Gründen des Arbeitnehmer-Datenschutzes weist der DGB ausdrücklich darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass der Arbeitgeber über die ab 1.1.2010 zur Verfügung stehende ELSTAM-Datenbank keinerlei Kenntnisse über diejenigen Beitragsanteile eines/r ArbeitnehmerIn erhält, die über die als Sonderausgaben abziehbaren Beitragsanteile für den Basisversicherungsschutz hinausgehen (also bspw. über etwaige Risikozuschläge des Kunden/der Kundin eines privaten Krankenversicherungsunternehmens). Es dürfen aus den Daten, die den Arbeitgebern zur Verfügung stehen, keinesfalls Rückschlüsse über den Gesundheitszustand eines/r ArbeitnehmerIn und/oder der Angehörigen gezogen werden können.
4. Ebenfalls muss aus Sicht des DGB sichergestellt sein, dass Beamte und Versorgungsempfänger **die** Prämien zur privaten Krankenversicherung steuermindernd berücksichtigt erhalten, der auf dem geringsten Selbstbehalt beruht. Menschen mit niedrigeren Bezügen werden aus Vorsichtsgründen einen niedrigeren Selbstbehalt mit der Folge von höheren Beiträgen wählen. Eine vollständige steuerliche Berücksichtigung von Prämien bei niedrigem Selbstbehalt wäre insofern eine angemessene Entlastung für die höhere Prämienzahlung.
5. Hinsichtlich der Kunden der privaten Krankenversicherungswirtschaft stellt der DGB fest, dass die Kosten für die Leistungen auf dem Niveau des Existenzminimums zu recht steuerlich geltend gemacht werden können und darüber hinaus gehende Leistungen nicht. Dies setzt jedoch voraus, dass die privaten Finanzdienstleister ihre Produkte und Prämien transparent gestalten. Dass Kunden der PKV-Unternehmen insgesamt höhere Beträge für die gesamte Familie steuerlich geltend machen können, ist dem Umstand geschuldet, dass es sich um tatsächliche Kosten für das Existenzminimum handelt. Bei den ge-

gesetzlichen Krankenkassen werden die Familienmitversicherten von der Solidargemeinschaft mitgetragen als Versicherte ohne eigenes Einkommen.

6. Der DGB fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit der geplanten steuerlichen Gleichstellung der Prämien der privaten Krankenversicherungsunternehmen und der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht das EU-Wettbewerbsrecht tangiert wird. Der DGB hält es für dringend geboten, dass verhindert wird, dass eine Angleichung der gesetzlichen Krankenversicherung an private Finanzdienstleister stattfindet – weder über deutsche Gesetzgebung noch über EU-Rechtsprechung.

II. Ausweitung der sog. Schulstarterleistung (Anlage II)

7. Der DGB begrüßt die vorgesehene Ausweitung der sog. Schulstarterleistung in Höhe von jährlich 100 Euro auf bedürftige Jugendliche in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 in allgemeinbildenden Schulen sowie in berufsbildenden Schulen. Auch die Ausweitung des Empfängerkreises auf Familien im Bezug von Kinderzuschlag ist richtig. Die Koalitionsfraktionen greifen mit dem Schulstarterpaket bzw. dessen Ausweitung eine Forderung des vom DGB-Positionspapiers „Kinderarmut“ auf. Kritisch bewertet der DGB den Ausschluss von Jugendlichen in der dualen Berufsausbildung, die auf Berufsausbildungsbeihilfe angewiesen sind. Auch dieser Personenkreis ist nicht ohne weiteres in der Lage, die Ausgaben für den Besuch der Berufsschule zu decken. Hier sollte im Sinne der Gleichbehandlung vergleichbarer Personengruppe eine Nachbesserung im Gesetzentwurf erfolgen.

III. Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

8. Die derzeitige Zinsschranke im Umfang von 30% oberhalb der Freigrenze von 1 Mio. € bewirkt eine eher mäßige Minderung des Unternehmensgewinns durch übermäßige Zinszahlungen. Diese Maßnahme wurde ab 2008 mit dem Ziel eingeführt, inländisches Steuersubstrat deutlicher zu sichern. Aussagekräftige Ergebnisse einer vorgesehenen Evaluierung der geplanten Maßnahme liegen noch nicht vor, da diese bislang nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus sind mit der vom Bundesrat in Ziffer 1 geforderten Erhöhung der Freigrenze auf 3 Mio. € bislang nicht näher bezifferte Steuerausfälle verbunden (im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde mit Mehreinnahmen durch die Zinsschranke von rd. 1,5 Mrd. € gerechnet). Aus diesen Gründen steht der DGB der Erhöhung der Freigrenze distanziert gegenüber.

9. Ziel der Beschränkung des Verlustvortrages beim Erwerb bzw. bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 war es auch, den Mantelverkauf von Unternehmen aufgrund negativer Erfahrungen unattraktiver zu machen. Die Rücknahme der Beschränkungen des Verlustvortrages setzt die alte Regelung wieder in Kraft, die zuvor aus guten Gründen verändert wurde. Der DGB weist darauf hin, dass – die Begründungen der Bundesratdrucksache relativierend – die Möglichkeiten des Verlustvortrages über die Einpreisung weniger dem Käufer zugute kommen werden, als dem Verkäufer (die Möglichkeit des Verlustvortrages erhöht den Unternehmenswert). Auch sind die Formulierungen, welche die Kriterien des Sanierungsfalls beschreiben wenig praktikabel, deutlich zu weich und selbst in der Krise zu defensiv. Mindestbedingungen, die den Sanierungsfall beschreiben, müssen aus Sicht des DGB mindestens sein: Sicherung der Tarifverträge, Garantie der Mitbestimmung, Vorlage eines tragfähigen und geprüften Sanierungskonzeptes, Offenlegung und Transparenz der Unternehmensstrukturen, Erhalt der Arbeitsplätze (zumindest Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen) sowie die Sicherung der betrieblichen Qualifizierung und Innovation. Auch die Anforderungen an den Zufluss von neuem Betriebsvermögen sind im Bundesrats-Vorschlag zu niedrig angesetzt und sollte verdoppelt, mindestens aber deutlich erhöht werden. Substantielle Sanierungsbeiträge von Banken sind daneben ebenfalls sicherzustellen und zu dokumentieren. Einen an die genannten Bedingungen geknüpften Verlustvortrag bei Übernahmen im Sanierungsfall befristet wiederherzustellen, darf schließlich nur auf eine Art und Weise geschehen, die sicherstellt, dass es zu keiner weiteren Öffnung der Beschränkung des Verlustvortrages kommt.